

# RS OGH 1990/10/23 10ObS308/90, 10ObS187/06g, 10ObS84/16z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1990

## Norm

ASVG §175

ASVG §177 Abs1

## Rechtssatz

Die rechtskräftige und damit für die Parteien bindende (vgl Kuderna, ASGG 427) Feststellung des Kausalzusammenhangs bezieht sich nur auf die Gesundheitsstörung, die zur Zeit der Entscheidung schon bekannt war. Die Feststellung bewirkt bloß eine Umkehr der Beweislast: Begehrte der Versicherte später Leistungen wegen einer gleichartigen Gesundheitsstörung, so ist er vom Beweis des - anspruchsgrundenden - Kausalzusammenhangs befreit. Der Versicherungsträger hat aber die Möglichkeit zu beweisen, daß die geltend gemachte Gesundheitsstörung von jener verschieden ist, für die der Kausalzusammenhang mit dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit festgestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 308/90  
Entscheidungstext OGH 23.10.1990 10 ObS 308/90  
Veröff: SSV-NF 4/128
- 10 ObS 187/06g  
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 ObS 187/06g  
Auch
- 10 ObS 84/16z  
Entscheidungstext OGH 25.04.2017 10 ObS 84/16z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084214

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)